

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	2 (1904-1905)
Heft:	1
Artikel:	Verwandtenunterstützung
Autor:	Wild, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836441

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pf.

2. Jahrgang.

1. Oktober 1904

Nr. 1.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Verwandtenunterstützung.

Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf.

Eines der schwierigern Kapitel in der modernen Armenpflege ist gewiß die Unterstützung Armer durch ihre Verwandten. Welche Armenpflege hätte da nicht schon die bemühesten Erfahrungen gemacht? Nicht nur, daß fernstehende Verwandte kühn bis ans Herz hinan bleiben, nein, auch die nächsten Blutsverwandten suchen sich soviel als möglich ihrer Pflichten zu entzögeln. Vermögende Söhne und Töchter machen allen Ernstes geltend, für ihre alten unterstützungsbefürftigen Eltern sei die heimatliche Armenpflege in erster Linie verpflichtet, zu sorgen, oder sie behaupten: wir haben das Unsfrige getan, nun ist die Reihe an der Armenpflege. Anderseits lassen auch Eltern ihre hilfsbedürftigen Kinder, Geschwister einander ganz schmälich im Stich. Diese empörenden Erscheinungen hängen zusammen mit der Lockerung der Familienbande überhaupt und mit der Anschauung, Staat und Gemeinden seien allerwärts die berufenen Nothelfer und der Einzelne könne alles ihm Unbequeme, besonders das, was seinen Geldbeutel in Anspruch nimmt, diesen beiden geduldigen Packeseln aufzubürden.

Es versteht sich eigentlich von selbst, daß die Blutsverwandten, soweit es ihnen irgendwie möglich ist, einander gegenseitig unterstützen, das folgt ohne weiteres aus dem Wesen der Blutsverwandtschaft. Gleichwohl ist diese Pflicht noch gesetzlich festgelegt worden und zwar in allen Kantonen mit Ausnahme allein von Appenzell I.-Rh. Von den 21 Kantonen mit Armengesetzgebung haben folgende auch Bestimmungen über Verwandtenunterstützung in ihren Armengesetzen: Baselland, Baselstadt, Bern, Freiburg, Glarus, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich. Bei Aargau, Graubünden und Nidwalden fehlen sie, finden sich dafür aber, wie auch bei Appenzell A.-Rh., Solothurn und Genf, im Zivilgesetz. Sowohl im Armengesetz als auch im Zivilgesetzbuch ist die Familienunterstützung erwähnt in Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin, Waadt und Zürich. Einige Armengesetze erklären ausdrücklich, daß die Unterstützung Bedürftiger zunächst Pflicht und Aufgabe der Verwandten sei, erst wenn diese Hilfsquelle versage, habe die Gemeinde einzutreten, so u. a. Zürich §§ 7 und 8, Luzern, Thurgau, Wallis. Das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch geht sogar in § 441,2 noch einen Schritt weiter und verpflichtet nahe Verwandte zur Unterstützung auch in solchen Fällen, wo öffentliche Unterstützung nicht in Anspruch genommen werden könnte, wo aber

„nach den besonderen Lebens- und Familienverhältnissen ein dringendes Bedürfnis von Unterstützung und Beihilfe vorliegt und aufseite des Pflichtigen die erforderliche Beistandsfähigkeit vorhanden ist“. In der Ausdehnung der Unterstüzungspflicht auf die Verwandten geht am weitesten das Walliser Armengesetz vom 3. Dezember 1898. Es sagt nämlich in Art. 5: Die Verwandten und Verschwägerten bis zum achten Grade einschließlich und welches auch immer ihr Wohnsitz sei, sind zur Unterstüzung ihrer dürftigen Familienglieder verpflichtet. Am meisten beschränkt ist die Unterstüzungspflicht in den Kantonen: Appenzell A.-Rh., Solothurn und St. Gallen, nämlich auf Eltern und Kinder und Ehegatten gegenseitig. Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich die andern Kantone, indem sie auch noch Geschwister, Großeltern und Enkel und alle Verwandten in auf- und absteigender Linie zur Unterstüzung herbeiziehen. — Der schweizerische Zivilgesetzbuch-Entwurf bestimmt über die Verwandtenunterstüzungspflicht in Art. 335: Jedermann ist verpflichtet, seine Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigenden Linien, sowie seine Geschwister zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Verschwägerte werden von dieser Pflicht durch die Scheidung der die Schwägerschaft vermittelnden Ehe befreit; und in Art. 336, 1, 2: Der Anspruch auf Unterstüzung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. — Geschwister können nur dann zur Unterstüzung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. — Das Richtigste wäre nach unserem Gefühl — da ja doch „die Unterstüzungspflicht gemeinlich als ein Korrelat des Erbrechts aufgefaßt wird“ — die Heranziehung aller erbberechtigten Verwandten zur Unterstüzung, allerdings dann abgestuft nach dem Grade ihrer Verwandtschaft. Entfernte Verwandte sollen nicht nur erben können, sondern auch gesetzlich zur ihnen möglichen Hilfe angehalten sein. Nehmen sie mit tausend Freuden ein Erbe von ihnen vielleicht ganz unbekannten Verwandten in Empfang trotz einer weitläufigen Verwandtschaft, jollten sie sich auch bei eintretender Unterstüzungspflichtigkeit nicht einfach mit der Ausrede drücken können: wir sind ja nur entfernt verwandt und kennen unsere Verwandten gar nicht.

Weil vorauszusehen war, daß die Verwandten ihrer Unterstüzungspflicht in vielen Fällen nicht oder nicht gehörig genügen würden, haben alle Kantone, die in ihren Armengesetzgebungen über die Verwandtenunterstüzung legisliereten, auch Behörden vorgesehen, die im Streitfall zu entscheiden haben. In den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, St. Gallen, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Tessin, Thurgau und Wallis sind es die Verwaltungsbehörden, in den Kantonen Zürich, Freiburg, Waadt und Neuenburg aber die Gerichtsbehörden, ebenso selbstverständlich in den Kantonen, die Bestimmungen über Verwandtenunterstüzung nur in ihren Zivilgesetzen haben, also: Aargau, Appenzell A.-Rh., Genf, Graubünden, Nidwalden, Solothurn. Meistens macht sich nun die Sache so, daß, wenn die Unverwandten ihre Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllen, die Armenbehörde um Hilfe angerufen wird. Sie wird diese, so weit sie nötig ist, leisten, zugleich aber auch jene pflichtvergessenen Verwandten auf dem Verwaltungs- oder Gerichtswege, je nach dem kantonalen Rechte, zur Unterstüzung heranziehen. Sind die Verwandten im gleichen Kanton wie die Unterstüzungspflichtigen und die vorläufig unterstützende Gemeinde niedergelassen, so läßt es sich wohl machen, die ersten heranzuziehen. Leicht jedoch wird es nicht immer und allerorts sein; auch da, wo das Verfahren kein gerichtliches ist, ist es mit allerlei Widrigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden; wo es sich eben ums liebe Geld handelt, da hört die Gemütlichkeit auf. Ganz besonders umständlich gestaltet sich aber diese Heranziehung von Verwandten zur Unterstüzung da, wo das Verfahren ein gerichtliches ist. Manche Armenbehörde, die gerne friedlich lebt und ein beschauliches Dasein liebt, mag deswegen davor zurückschrecken und das, was eigentlich die Verwandten leisten sollten, lieber aus der Armenkasse zahlen. Noch viel schwieriger scheint die Geschichte zu werden da, wo die unterstüzungspflichtigen und zahlungsfähigen Verwandten

außerhalb des Kantons wohnen. Da und dort waltet überhaupt die Meinung ob: solche Verwandte können nicht zur Unterstützung verpflichtet werden, so wenig als es möglich ist, von ihnen Armensteuern zu erheben, sie sind unserer Beeinflussung, unserem Rechte entrückt. Dem ist aber durchaus nicht so. Das mögen folgende Fälle aus der jüngsten Zeit zeigen:

In der Stadt St. Gallen lebt seit vielen Jahren der alte nunmehr 76jährige M., Bürger der zürcherischen Gemeinde M. Von 1901 an mußte ihn die heimatliche Armenpflege wegen Alters und Erwerbsunfähigkeit unterstützen. Bei Prüfung der Familienverhältnisse ergab es sich, daß drei erwachsene Söhne vorhanden waren, die man zur Unterstützung heranzuziehen beschloß. Zwei entstammten einer I. Ehe, waren im Kanton St. Gallen niedergelassen und befanden sich nach eingezogenen Erfundigungen in ordentlichen Verdienstverhältnissen, hatten auch nur kleine eigene Familien. Der dritte Sohn, einer II. Ehe entsprossen, in Württemberg als Arbeiter lebend, schien zum vornehmerein weniger imstande zu sein, als seine Brüder, für seinen Vater etwas zu leisten. (Ein Stieffsohn des alten M., bei dem dieser auch lebte, fiel als Unterstüzungspflichtiger natürlich gänzlich außer Betracht.) Die Armenpflege M. forderte anfangs des Jahres 1902 unter Hinweis auf § 7 des zürcherischen Armengesetzes die 3 Brüder M. auf, ihren Vater zu unterstützen und innert nützlicher Frist eine diesbezügliche Erklärung abzugeben. Die beiden im Kanton St. Gallen niedergelassenen Brüder schwiegen sich aber aus, der Bruder in Württemberg dagegen erklärte sich bereit, den Vater zu sich zu nehmen und bis an sein Lebensende ohne Unterstützung bei sich zu behalten, „Unterstützung nach der Schweiz verabfolge er nicht“. Bezeichnenderweise äußerte sich der Gleiche dem Schultheißenamt gegenüber, das um Auskunft über seine Verhältnisse angegangen worden war, ganz anders. Da hieß es nämlich: er sei nicht in der Lage, seinen Vater unentgeltlich zu übernehmen, da sein Verdienst ein geringer, seine Verpflichtungen aber gegen seine Familie drückende seien. Das Schultheißenamt selbst fügte die unmöglichverständliche Bemerkung hinzu, „man müßte gegen die Verbringung des alten M. hieher protestieren, eventuell Ausweisung beantragen“.

Damit war klargestellt, daß der Sohn M. in Württemberg nicht für Unterstützung seines Vaters in Anspruch genommen werden konnte. Es handelte sich also noch um die zwei Söhne im Kt. St. Gallen, die denn auch der „Württemberger“ als „wohl in der Lage für den Vater zu sorgen“ bezeichnet hatte. Ein weiterer Schritt gegen die beiden renitenten Pflichtigen, von dem sich die Armenpflege M. vielleicht Erfolg versprach, war der, daß sie die Gemeindeammänner ihrer Wohnorte ersuchte, die beiden Söhne vorzuladen, um sie zu einer Erklärung betreffend die Unterstützung ihres Vaters zu veranlassen. Das geschah vonseiten der beiden Beamten in zuvorkommender Weise. Die Äußerungen der beiden Brüder waren aber keineswegs zufriedenstellend. Es hieß da: wenn die Andern etwas tun, will ich auch nicht zurückstehen, aber allein bin ich nicht pflichtig, mein Verdienst ist gering u. s. w. Alles Ausflüchte. Ein zu gleicher Zeit an die Armenpflege M. gerichteter Brief des einen Sohnes ist typisch für die Gesinnung und Auffassung vieler Unterstüzungspflichtiger: „Hatte vor einigen Tagen eine Vorladung erhalten zum Erscheinen vor unserem geehrten Herrn Gemeindeammann. Bin sehr erstaunt, als es hieß zur Unterstützung meines Vaters, ich kann nicht begreifen, daß man sich so viel Mühe macht, um die Angehörigen so aufzufordern, ich glaubte, die Gemeinde könnte noch mehr tun, indem man weiß, daß man auch die Armensteuer bezahlt hat, so lange wir Bürger im Kanton Zürich waren, bis wir hieher gekommen sind. — — Ich bedaure, daß die Armenpflege nicht mehr bezahlt. — —“ Nochmals im Juli 1902 wurden hierauf die beiden Söhne von der Armenpflege M. schriftlich aufgefordert, für ihren Vater je 5 Franken per Monat ab 1. April 1902 zu leisten, ansonst nun endlich die Hülfe der zuständigen St. Gallischen Gerichte in Anspruch genommen werden müßte. Es geschah nichts. Jetzt wurde der Landgraf hart. Die Armenpflege M. betrieb zunächst die beiden M. für je 30 Fr. Unterstützung, und, da Rechtsvorschlag erhoben wurde, leitete sie bei dem Vermittlungsaamt T. und H. die Klage auf Reichtung von Unterstützung ein, analog dem zürcherischen Verfahren. Die Ver-

mittlung kam nicht zustande, und es sollte nun der Streit vor den zuständigen Bezirksgerichten zum Austrag kommen. Um Erlaß der ziemlich bedeutenden Gerichtskosten zu erwirken, gelangte die Armenpflege M. an das St. Gallische Justizdepartement mit dem Gesuch um Erteilung des Armenrechts. Die Antwort des genannten Departements d. d. 16. Februar 1903 gab nun der ganzen Angelegenheit eine andere Wendung und ist für alle ähnlichen Fälle wichtig und wegweisend geworden. Zunächst wird in dem Schreiben die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgelehnt und sodann zur Begründung ausgeführt: Nach Art. 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter („Die Unterstützungs pflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstüzungspflichtigen“) ist die Frage, ob die Söhne M. unterstützungs pflichtig seien oder nicht, nach Zürcher Recht zu entscheiden; das Verfahren aber richtet sich nach dem Recht des Wohnsitzkantons, also nach herwärtigem Rechte. Nach letzterem haben nun aber über die Unterstützungs pflicht zwischen Verwandten nicht die Gerichte, sondern die Administrativbehörden zu entscheiden, und zwar in erster Instanz die lokale Armenbehörde, in zweiter Instanz der Regierungsrat. Im Verfahren vor den Administrativbehörden ist aber die unentgeltliche Rechtspflege weder nötig noch gesetzlich vorgesehen. — Der nachfolgende Rat des Justizdepartements an die Armenpflege M. lautet: Wir empfehlen Ihnen nun, die Klage bei den beiden Gerichtskommissionen zurückzuziehen und dieselbe durch Vermittlung des zuständigen zürcherischen Departements und des herwärtigen Departements des Innern bei den Armenbehörden von T. und H. anhängig zu machen. Die Vermittlung des betreffenden zürcherischen Departements halten wir deshalb für wünschenswert, weil dieses dann die in Betracht kommenden Bestimmungen des zürcherischen Rechtes beifügen kann. Die Vermittlung des herwärtigen Departements des Innern dürfte deshalb empfehlenswert sein, weil dann dieses den lokalen Armenbehörden bezügliche Anleitung geben kann. — Dieser Rat wurde natürlich schleunigst befolgt, und nunmehr kam die Sache endlich zum Klappen. Sowohl die Armenbehörde von T. als von H. erklärten im März und April 1903 jeden der beiden Söhne M. pflichtig, ihren Vater mit je 5 Fr. per Monat zu unterstützen. Da gegen diese Beschlüsse nicht an den Regierungsrat rekurriert wurde, erwuchsen sie in Kraft. Ein oder zwei Mal leisteten die beiden Söhne ihre Alimentation, dann übernahm der eine den Vater in Selbstpflege und hat ihn auch bis jetzt behalten. Die Armenpflege M. hat nie mehr unterstützen müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Brockenhäuser.

Eine interessante Erscheinung auf dem Gebiete der Armenfürsorge ist das sogenannte Brockenhäus, oder die Brockensammlung in München, gegründet 1902. Das Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege V. Jahrgang 1904, I. Teil, berichtet darüber folgendes:

Nach den „Mitteilungen der Münchener Brockensammlung“ No. 2 vom Dezember 1902 ist die Brockensammlung eine Wohlfahrtseinrichtung, die für Unbemittelte aller Konfessionen und Stände ins Leben gerufen wurde. Sie vermittelt, daß der Wohlhabende seinen überflüssigen Ballast für Unterstützungen verwenden kann und sammelt zu diesem Zweck: alte Möbel, Wäsche, Kleidungsstücke, Stiefel, Schuhe, Strümpfe, Hüte, Schirme, Stöcke, Bücher, Schriften, Zeitungen, Papier, Pappendeckel, Metalle, Küchengeräte, Haushaltungsgegenstände, Glas, Lumpen, Flaschen, Staniol, Korken, Zigarrenspitzen, Briefmarken u. s. f., kurz alles, was als unnützer Kram im Hause umherliegt. Diese „Brocken“ werden von den Wohlhabenden erbeten, durch Beauftragte der Brockensammlung abgeholt, durch Sortieren, Reparieren &c. wieder nutzbar gemacht für jene verschämten Unbemittelten, die das Almosen als etwas Drückendes empfinden und in dieser Form nichts annehmen. Ihnen dient die Brockensammlung. Diese Unbemittelten können sich daselbst für wenige Pfennige nach eigener